

Bewerberfrage des Monats:

Was ist seit Einführung des Mindestlohns zu beachten, wenn man ein Praktikum im Non-Profit-Bereich machen will? Wie reagieren NGOs, die oft nur geringe oder keine Aufwandentschädigungen zahlen, und was bedeutet das für die eigene Praktikumsplanung vor und nach Studienabschluss?

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde. Was bedeutet dies für die Ausübung von Praktika?

Formal gilt laut Arbeitsministerium „*der Grundsatz, dass Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn haben. Ausgenommen vom Mindestlohn sind so genannte Pflichtpraktika, also insbesondere solche Praktika, die verpflichtend auf Grund einer [...] hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet werden. Bei **freiwilligen Praktika**, die nicht länger als drei Monate dauern, besteht **kein Anspruch auf den Mindestlohn, wenn sie der Berufsorientierung dienen (Orientierungspraktika) oder ausbildungs- bzw. studienbegleitend** geleistet werden. Ein Orientierungspraktikum oder ein ausbildungs- bzw. studienbegleitendes Praktikum, das länger als drei Monate dauert, ist ab dem ersten Tag mit dem Mindestlohn zu vergüten.*“ (BMA, 2015: www.der-mindestlohn-gilt.de)

Was bedeutet das für den Non-Profit- Bereich und für die BerufseinsteigerInnen in diesem Bereich?

Die avisierte Verbesserung für den Niedriglohnsektor birgt zugleich Herausforderungen und Probleme für den Non-profit-Sektor **und** diejenigen, die hier beruflich Fuß fassen wollen.

Denn es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass einige NGOS nun nur noch – unentgeltliche – Pflichtpraktikanten im Studium engagieren, obwohl sie schon einmal so weit waren, die gewerkschaftlich empfohlenen 300 Euro Aufwandpauschale zu zahlen. Andere bleiben bei ihren bisherigen fairen Regeln und zahlen weiter ihre frei bemessenen Praktikavergütung – auch an Pflichtpraktikanten – wie es zum Beispiel die Welthungerhilfe tut.

Viele NGOs sind angewiesen auf diese hochmotivierten Nachwuchskräfte. Eine faire und angemessene Bezahlung, die möglichst qualifikations-, und tätigkeitsgerecht ist, ist natürlich erstrebenswert. Mit der Bezahlung des Mindestlohns von ca. 1400 Euro plus Nebenkosten sind allerdings insbesondere im Non-Profit-Bereich und da vor allem viele kleine Organisationen mit ihren limitierten Budgets überfordert.

Was bedeutet es für StudienabsolventInnen, die vor lauter Zeitdruck und Jobben im Bachelorstudiengang kein Praktikum absolvieren konnten? Diese haben nun das Nachsehen. Denn der 21 jährigen Bachelorabsolvent des Faches Soziologie wird es schwer haben, ein mit 1400 E vergütetes Praktikum zu erhalten. Ob bei seiner Bewerbung die Mindestlohnregelung gilt oder es sich noch um ein Orientierungspraktikum handelt, das nach eigener Gestaltung vergütet werden kann, ist mehr als fraglich.

Eine Beraterin vom Arbeitsministerium erläutert dazu: „Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Orientierung nach einem Bachelor oder Masterabschluss abgeschlossen ist.“ Gleichzeitig erklärte mir dieselbe Beraterin des Ministeriums, dass ebendieses „nicht für die Auslegung des Gesetzes zuständig“ sei.

Sprich NGOs könnten es darauf ankommen lassen und bei einer Prüfung argumentieren, dass gerade in ihrem Metier und ihren PraktikumsbewerberInnen der Orientierungsbedarf noch besonders hoch sei. Bei unterschiedlicher Sichtweise würde ein Präzedenzfall geschaffen werden und die Angelegenheit müsste vor einem Arbeitsgericht entschieden werden. Geht der Fall zu Ungunsten des Arbeitgebers aus, hat dieser bis zu 500.000 Euro zu zahlen.

Ist die Generation Praktikum damit passé und erhalten ab sofort alle PraktikantInnen eine sprunghaft angestiegene finanzielle Wertschätzung oder sind die Hürden für Berufseinsteiger im Non-Profit-

Bereich nun noch schwieriger zu erklimmen? Man denke an eine junge Politikwissenschaftsabsolventin, die kein Pflichtpraktikum vorgeschrieben hatte und gleichzeitig z.B. vom Bafög-Geber angehalten wurde ihr Studium zügig durchzuziehen. Sind längere Studienzeiten dann wieder sinnvoll oder nur etwas für finanziell privilegierte Studierende?

Reaktionen von NGOs, die beim Spinnen-Netz NetzwerkpartnerInnen sind:

Die NGO Don Bosco Mondo sieht sich bei PraktikantInnen in der Rolle als Ausbilder und zugleich Arbeitgeber: Ihre Praktika starten immer am 1.4. und am 1.10. und haben einen Umfang von 32 Wochenstunden und laufen über 6 Monate. Sie zahlen seit 1.1.2015 den Mindestlohn. Die Praktika sind in der personellen Betreuung relativ aufwändig, weshalb keine kürzeren Praktika angeboten werden. Don Bosco Mondo schließen gleichzeitig nicht aus, zukünftig vermehrt bedarfsorientiert auf (studentische) Aushilfskräfte (statt Praktikanten) zu setzen. Die Personalerin von Don Bosco Mondo erläutert generell: *„Mir ist es wichtig, neben der finanziellen auch die personelle Belastung, die ordentlich betreute und gut organisierte Praktika für das Stammpersonal bedeuten, zu berücksichtigen. Dieser Aspekt wurde meines Erachtens in der Debatte um Mindestlöhne für Praktikanten bisher nicht ausreichend gewürdigt. Gleichzeitig ist es uns von der Haltung her wichtig, grundsätzlich jungen Menschen neben anderen Einstiegsmöglichkeiten auch Praktika in unserer Organisation anzubieten. Es ist ein Spannungsfeld, welches schon länger besteht, sich jetzt durch den Mindestlohn nur noch etwas weiter verschärft hat.“* Zita Lübbert Don Bosco Mondo

Die deutsche Welthungerhilfe hat ebenfalls ein vorbildliches Modell und ist damit mit dem Fair Work Prädikat ausgezeichnet worden: Sie zwei Arten von Praktika – während des Studiums: die freiwilligen (Orientierungs-) Praktika in Höhe von 20 Stunden pro Woche bis drei Monate und zahlt dafür eine Aufwandpauschale von 200 Euro. Für Pflichtpraktika bis drei Monate setzt die NGO 30 Stunden an und vergütet mit einer Pauschale von 300 Euro. So sind auch die versicherungsrechtlichen (wie studentischer Krankenkassenstatus etc.) geklärt und neben dem Teilzeitpraktikum kann entweder noch nebenbei gejobbt oder studiert werden. Letzteres ist natürlich für Bonner leichter als für die extra zu dem Praktikum nach Bonn gereiste nicht unbedingt leicht zu realisieren. In jedem Fall steht bei der Welthungerhilfe der Ausbildungscharakter und nicht ein Arbeitskraftausbeutungsmodell im Vordergrund. Längere Praktika gibt es hier deshalb auch nicht.

Weitere NGOs wollen nun auf der sicheren Seite sein und meiden die Orientierungspraktikanten: Allein in der letzten Woche erreichten uns drei Praktikaausschreibungen, die alle nur noch Pflichtpraktikantinnen suchen, die sie nun gar nicht mehr bezahlen müssen oder frei vergüten können.

Inwiefern Teilzeit Praktika finanziert werden können oder eher Traineeships wird zu prüfen sein. Klar ist, dass es weitaus weniger Möglichkeiten nach dem Studium geben wird, erste Berufserfahrungen zu machen. Und dass bei den meisten richtigen Stellenausschreibungen genau das erwartet/verlangt wird, haben sich die meisten postgraduierten bereits festgestellt.

Was tun?

Mehrere Praktika statt den richtigen Berufseinstieg zu suchen, ist für hochqualifizierte Master Absolventinnen nicht ratsam. Dass das Mindestlohngesetz das System der billigen Arbeitskräfte durchbrechen will, ist aus gewerkschaftlicher und sozialpolitischer Sicht erstmal gut. Gleichwohl brauchen die Berufseinstiegswilligen eine Möglichkeit Arbeitserfahrungen zu erwerben und in verschiedene Arbeitsbereiche hineinzuschauen.

Folgende Möglichkeiten gibt es:

- Praktika bereits ins Studium integrieren, und dieses notfalls eher in die Länge zu strecken als in der Mindeststudienzeit abzuschließen als ohne Praktikum abzuschließen

- Mit dem Praktikumsanbieter ein Teilzeitpraktikum verhandeln und sich dieses entsprechend des Mindestlohns vergüten zu lassen
- Traineeship und Volontariat statt Praktikum? Wenn der Arbeitgeber ohnehin schon vergleichsweise viel Geld aufbringen muss, könnte man gemeinsam ein beruflich etwas vollwertigeres Arbeitsformat aushandeln: z.B. ein Traineeship oder Volontariat. Falls es bei dem vollen Gehalt immer noch knatscht, könnte man auch hier die Möglichkeit der Teilzeitarbeit vorschlagen, aber so, dass man noch davon leben kann, ggf. 32 Stunden.
- Last but not least gibt es seit kurzem ganz neue Formate des Hospitierens und Hineinschnuppens in ein bestimmtes Arbeitsfeld: Das so genannte Job Shadowing: Dies gestaltet sich so, dass man sich – in seiner Freizeit (!) - an 2-4 Tagen mit jemandem aus einer interessanten Organisation trifft und dessen Arbeitsalltag begleitet, um so Einblicke in die jeweilige Organisationen und Arbeitsabläufe zu erhalten.

Maßnahmen des Arbeitsamtes zur Wiedereingliederung sind übrigens vom Mindestlohn ausgenommen. Leider sind fertig Studierende meist nicht ALG I berechtigt.

Fazit: So früh wie möglich Praktika ins Studium integrieren und dafür auch die Studienzeit eher nochmal strecken. Und es stellt sich die Frage, ob praktikumsabsolvierende Studierende nun nebenher vermehrt jobben müssen, um sich ein studienverlängerndes Orientierungspraktikum leisten zu können?

www.der-mindestlohn-gilt.de

PS: Auch wenn der Mindestlohn gilt, und dies die aktuellsten Auskünfte aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind, kann sich in der Auslegung und praktischen Handhabung einiges anders gestalten als vom Gesetz beschieden und Nachbesserungen sind ebenfalls nicht auszuschließen. Stand 31.01.2015

Die Autorin Antje Schultheis ist Coach und Trainerin für berufliche Entwicklung www.as-empowerment.de, war viele Jahre für verschiedene NGOs im entwicklungspolitischen Bereich tätig und leitet zudem das Spinnen-Netz.

Nun sind Eure Erfahrungen mit dem Mindestlohn im Kontext des beruflichen Einstiegs aber auch Eure generelle Position zum Mindestlohn gefragt, gerade wenn ihr euch für Praktika beworben habt. Bitte gern direkt ins Forum oder an [antje.schultheis\[at\]spinnen-netz.de](mailto:antje.schultheis[at]spinnen-netz.de)